Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Stuttgart 23.06.2017
Durchwahl
E-Mail
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben!)

E-Mail:

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen;
Länderanhörung

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum o.g. Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und nehmen diese gerne wahr.

Zur Gesundheitsschutz-Bergverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Einzelnen:

a) § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Die pauschale Anordnung einer Eignungsuntersuchung für alle "Personen, die Tätigkeiten unter Tage durchführen," ist nach unserem Dafürhalten insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zu weitgehend und nicht sachgerecht. Der Verweis auf Anlage 1 und die dort genannten Untergruppen 1.1. bis 1.3 und 2.11 und 2.12 und die Untergruppen 4.21 bis 4.25 lässt vermuten, dass ein besonderes Augenmerk auf die besondere Gefährdung bei ggf. unter Tage auftretenden fibrogenen Staub - vor allem mit Blick auf den untertägigen Steinkohlenbergbau - gelegt wurde.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 sollte dahingehend konkretisiert werden. Hierzu könnte wie folgt formuliert werden:
„1. Personen, die Tätigkeiten unter Tage durchführen und dabei unvermeidbar auftretenden, fibrogenen Stäuben ausgesetzt sein können."

b) § 2 Abs. 1 Nr. 5:

Hier ist fraglich, ob die Anforderung einer Eignungsuntersuchung für alle Fahrzeugführer von Großladern gelten soll. Diese Tätigkeiten sind in Teilen grundsätzlich nicht anders zu bewerten als Fahrten in einer Kiesgrube, die nicht unter das Bergrecht fallen oder auf einer Baustelle. Dafür ist kein Tauglichkeitsnachweis erforderlich.

c) § 2 Abs. 1 Nr. 6:

Die Begründung zu diesem Punkt führt aus, dass Beschäftigte, die diese Tätigkeiten ausüben, primär selbst gefährdet sind. Der in der Begründung angeführte Drittschutz im Hinblick auf die Drittgefährdung der Rettungskräfte, die diese Tätigkeit häufig an sehr entlegenen Stellen durchführen müssen, erscheint als Argument für Eignungsuntersuchungen weniger überzeugend. Im unter- und übertägigen Bergbau als auch in anderen Tätigkeitsbereichen sind Arbeiten ohne „Absturzsicherungsmaßnahmen" grundsätzlich nicht statthaft, zumal Eignungsuntersuchungen das Auftreten von Absturz-Unfällen nicht verhindern können. Die Schaffung möglicher technischer Sicherungen gegen Absturz sind vorrangig zielführender. Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Eignungsuntersuchungen vom Unternehmer auf die Anwendung von Arbeitsschutzmaßnahmen verzichtet wird. Davon zu unterscheiden wäre die Verpflichtung zur Teilnahme an Eignungsuntersuchungen, wenn aus unternehmerischer Sicht z. B. eine Schwindelfreiheit zwingend für die sichere und fachgerechte Ausführung der Tätigkeiten ist.

d) § 2 Abs. 2:

Da die Einmaligkeit eines Einsatzes gerade bei Subunternehmen nur schwer beurteilt werden kann, führt der Verzicht auf die 3-monatige Bagatellklausel im bisherigen § 2 Abs. 2 Satz 5 GesBergV dazu, dass in der Regel alle oder sehr viele unter Tage tätigen Personen auf Eignung untersucht werden müssten. Dies ist unseres Erachtens nicht praktikabel und unverhältnismäßig. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Untersuchung liegt in der Verantwortung des Unternehmers, der seinen Betrieb kennt und über die Gefährdungsbeurteilung die konkreten Anforderungen des jeweiligen Einsatzes abschätzen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:
„Bei den Personen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7 kann der Unternehmer in Ausnahmefällen, insbesondere bei nur kurzfristigen Einsätzen von wenigen Tagen im Jahr, von einer Eignungsuntersuchung absehen, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes oder Dritter nicht gefährdet wird."

e) § 5 Abs. 2

Die Regelung der GesBergV sollten nicht hinter den Regelungen der ArbMedVV zurückstehen. Daher sollte geprüft werden, ob dem Anliegen nicht doch – auch unter Berücksichtigung der Begründung zu § 4 Abs. 2 – nachgekommen werden kann. § 5 Abs. 2 Nr. 1 sollte daher beispielsweise wie folgt ergänzt werden:
„ ... und die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen."
Die entsprechende Regelvermutung könnte dann entfallen.

f) § 5 Abs. 3 und Anlage 3:

- Die anzuwendenden ärztlichen Methoden und erforderlichen Untersuchungsumfänge sollten mit Blick auf die vorgesehenen Tätigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der in der Ausübung ihrer Fachkunde grundsätzlich weisungsfreien Ärzte/Ärztinnen stehen. Zumindest die Vorgabe zur Durchführung einer Blutanalyse in Anlage 3 Nr. 1.2 erscheint problematisch.

- Eine Anzeige des Plans für Eignungsuntersuchungen bei der zuständigen Bergbehörde erscheint nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass damit keine inhaltliche Prüfung durch die Behörde erfolgen soll, da sie im Regelfall dazu keine erforderliche Fachkunde besitzt. Zur Erlangung der Kenntnisse, ob der Unternehmer (quasi im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung) seinen Pflichten vom Grundsatz her nachgekommen ist, genügen dazu die bereits bergrechtlichen bestehenden Regelungen zur allgemeinen Bergaufsicht (§ 69 ff. BBergG).
  In § 5 Abs. 3 Satz 3 sollten daher die Worte „ ... und der zuständigen Behörde anzuzeigen ... „ gestrichen werden.

g) § 7 Abs. 2 Satz 2

Nach § 7 Abs. 8 GefStoffV ist eine Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sicherzustellen.
Die Formulierung in § 7 Abs. 2 Satz 2 sollte daher z.B. wie folgt angepasst werden:

„ ... sowie die Verpflichtungen zur Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten, biologischen Grenzwerten und Berücksichtigung von Beurteilungsmaßstäben für Gefahrstoffe ...

Mit freundlichen Grüßen